

Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Für die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Ostenfeld gilt folgender Wortlaut: „Geteilt. Oben in Rot eine oberhalb goldene Sonne an der Teilungslinie, unten von Grün und Gold 6 x gestürzt – fächerförmig gespalten“.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen roten Streifen oben und eine gelben Streifen unten gleichmäßig waagrecht geteilten Flaggentuch oben die halbe gelbe strahlende Sonne des Gemeindegewappens, unten vier oben verstützte grüne Ständer zum oberen Flaggenrand.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Ostenfeld zeigt das Gemeindegewappens mit der Unterschrift „Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg) Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)</p> <p>(1) Für die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Ostenfeld gilt folgender Wortlaut: „Geteilt. Oben in Rot eine oberhalb goldene Sonne an der Teilungslinie, unten von Grün und Gold 6 x gestürzt – fächerförmig gespalten“.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen roten Streifen oben und eine gelben Streifen unten gleichmäßig waagrecht geteilten Flaggentuch oben die halbe gelbe strahlende Sonne des Gemeindegewappens, unten vier oben verstützte grüne Ständer zum oberen Flaggenrand.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Ostenfeld zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg) Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.</p>	<p>Das Dienstsiegel hat eine „Umschrift“, keine „Unterschrift“</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung</p>		

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>3. Veräußerungen und Belastungen von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 Euro, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt.</p> <p>2. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500 Euro.</p> <p>4. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.</p> <p>5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro.</p> <p>6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 Euro.</p> <p>7. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.</p> <p>8. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätiger</p>	<p>5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000,00 EUR nicht übersteigt,</p> <p>6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 2.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR, nicht übersteigt,</p> <p>7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,</p> <p>8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblicher Räume,</p> <p>9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll,</p> <p>10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,</p> <p>11. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB,</p> <p>12. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.</p>	

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>(3) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, ist dieser auch verhindert, von seinem zweiten Stellvertreter vertreten.</p>		<p>Gestrichen, da geregelt in der Geschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung, – Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, – Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der 	<p>vgl. § 22 a Abs. 5 AO und § 2 Abs. 4 GO</p> <p>Ergänzungen entsprechend der Mustersatzung</p>

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	<p>Situation von Frauen in der Gemeinde,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen, – Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:</p> <p>Name des Ausschusses Aufgabengebiet</p> <p>a) Finanzausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>Name des Ausschusses Aufgabengebiet</p> <p>a) Finanzausschuss 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und</p>	

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Personalangelegenheiten, Haushaltsplanung und –überwachung, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Steuern, Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten, Angelegenheiten des Brandschutzes, Amtsausschuss, Prüfung der Kassenunterlagen und des Jahresabschlusses</p> <p>b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss</p> <p>Flächennutzungs- und Bauleitplanung, baurechtliche Angelegenheiten, Baumaßnahmen, Verkehrsangelegenheiten, Aufgaben als Straßenbaulastträger, Gestaltung und Pflege des Ortsbildes, Ver- und Entsorgungsangelegenheiten, Wasserrecht, Waldgesetz, Denkmalschutz, Friedhof, Abwasserzweckverband, Umweltschutzmaßnahmen, Erhaltung, Pflege und Förderung der Natur</p> <p>c) Kultur- und Sozialausschuss</p>	<p>Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p>Personalangelegenheiten, Haushaltsplanung und –überwachung, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Steuern, Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten, Angelegenheiten des Brandschutzes, Amtsausschuss, Prüfung der Kassenunterlagen und des Jahresabschlusses</p> <p>b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p>Bauleitplanung, baurechtliche Angelegenheiten, Baumaßnahmen, Verkehrsangelegenheiten, Aufgaben als Straßenbaulastträger, Gestaltung und Pflege des Ortsbildes, Ver- und Entsorgungsangelegenheiten, Wasserrecht, Waldgesetz, Denkmalschutz, Friedhof, Abwasserzweckverband, Umweltschutzmaßnahmen, Erhaltung, Pflege und Förderung der Natur</p> <p>c) Kultur- und Sozialausschuss 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Bewirtschaftung der Alten Schule, Kultur- und Heimatpflege sowie die Durchführung von Veranstaltungen dazu, Förderung der Wohlfahrts- und Jugendpflege, Seniorenbetreuung, Gesundheits- und Sozialwesen, Migration- und Ausländerangelegenheiten, Kindertagesstätte- und Schulangelegenheiten, Büchereiwesen, Kinderspielplätze, Schulverband, Kuratorium am Kindergarten St. Johannes, Schacht-Audorf</p> <p>Die Ausschüsse setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, wobei neben den Mitgliedern der Gemeindevertretung bis zu 3 andere Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde gewählt werden können.</p> <p>(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der nach § 39 GKWG zu bildende Ausschuss setzt sich dabei aus 2 Gemeindevertretern und einem bürgerlichen Mitglied zusammen.</p>	<p>Bewirtschaftung der Alten Schule, Kultur- und Heimatpflege sowie die Durchführung von Veranstaltungen dazu, Förderung der Wohlfahrts- und Jugendpflege, Seniorenbetreuung, Gesundheits- und Sozialwesen, Migration- und Ausländerangelegenheiten, Kindertagesstätte- und Schulangelegenheiten, Büchereiwesen, Kinderspielplätze, Schulverband, Kuratorium am Kindergarten St. Johannes, Schacht-Audorf</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist (Poolvertretung). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.</p>	<p>Regelung nicht mehr erforderlich wegen der Beschreibung der Zusammensetzung bei jedem Ausschuss</p>

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.</p>	<p>(4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.</p> <p>Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(6) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) bilden, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.</p> <p>(7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.</p>	<p>Vgl. § 46 Abs. 4 GO</p> <p>Notwendige Ergänzung, entspricht der Mustersatzung</p> <p>Vgl. § 46 Abs. 2 GO</p> <p>Anpassung an Wortlaut von § 46 Abs. 9 GO</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den</p>	

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.	
<p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei Bedarf eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p>	<p>vgl. § 16 b Abs. 1 Satz 5 GO</p> <p>Notwendige Ergänzung, Quorum von 1/3 übernommen wg. Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes</p>

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser spätestens in der übernächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.</p>	<p>Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>„Angemessene Frist“ ist in der Hauptsatzung zu konkretisieren; Vorschlag entspricht der Mustersatzung, übernommen auch wegen Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister und juristische Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300 Euro halten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.</p>	<p>Überschrift geändert, da es nicht nur um Mitglieder der GV geht</p> <p>Notwendige Ergänzung wg. § 29 Abs. 2 Satz 2 GO; Vorschlag angelehnt an Mustersatzung (dort fehlt Verweis auf § 46 Abs. 4)</p> <p>Vereinheitlichung der Wertgrenzen der „kleinen“ Gemeinden</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verpflichtungserklärungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)</p>	

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Wertgrenzen der „kleinen“ Gemeinden</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde Ostenfeld werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich.</p> <p>Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungs- blatt am davor liegenden Werktag.</p> <p>Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauszahlung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde Ostenfeld werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.</p> <p>Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.</p>	<p>Notwendige Ergänzung</p> <p>Sinnvolle Ergänzung</p>

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und den „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingestellt. Hierauf wird im „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ hingewiesen.</p>	<p>Absatz gestrichen, da rechtlich nicht vorgeschrieben</p> <p>Erforderlich nach BauGB, Formulierung entspricht der Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.10.2001 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2017, außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten zum Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung</p>

Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 19. Dezember 2013	Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 16.01.2014 erteilt.</p>	<p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.XXXX erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	